

SG_GERICHTE B 2023/216 vom 21. Mai 2018

SG Gerichte, 2018-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2023_216

FR: SG_GERICHTE B 2023/216 du 21 mai 2018

IT: SG_GERICHTE B 2023/216 del 21 maggio 2018

Regeste

Unterstützungswohnsitz. Art. 4 Abs. 1, Art. 7, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 ZUG (SR 851.1). Streitig war die Zuständigkeit für die Unterstützung von A.___. Das Verwaltungs-gericht legte dar, der von ihrer Mutter B.___ abgeleitete Unterstützungswohnsitz von A.___ (Art. 7 Abs. 2 ZUG) habe sich bei ihrer Geburt am 21. Mai 2018 und auch in der Folgezeit in Z.___/TG befunden. Erst ab dem Zeitpunkt des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie der Platzierung von A.___ bei ihrer Grossmutter D.___ per 4. Juni 2018 habe der von der Mutter abgeleitete Unterstützungswohnsitz im Sinn von Art. 7 Abs. 2 ZUG nicht mehr bestanden, sondern ein eigener Unterstützungswohnsitz im Sinn von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG am letzten Unterstützungswohnsitz, d.h. in Z.___/TG. Dies stehe im Einklang mit dem Auszug aus dem Melderegister des Kantons St. Gallen. Unbestritten und belegt sei sodann, dass am 4. Juni 2018 aufgrund der gesundheitlichen und sozialen Situation der Mutter (B.___) von einer längerfristigen Fremdplatzierung von A.___ auszugehen gewesen sei. Weitere Gründe dafür, die vorinstanzliche Bestätigung eines Unterstützungswohnsitzes von A.___ in Z.___/TG in Frage zu stellen, hätten sich den Akten und den Eingaben des Beschwerdeführers nicht entnehmen lassen. Der angefochtene Entscheid sei daher nicht zu beanstanden. (Verwaltungsgericht, B 2023/216)

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 23.02.2024 B 2023/216 Saint-Gall Verwaltungsgericht 23.02.2024 B 2023/216 San Gallo Verwaltungsgericht 23.02.2024 B 2023/216

Unterstützungswohnsitz. Art. 4 Abs. 1, Art. 7, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 ZUG (SR 851.1). Streitig war die Zuständigkeit für die Unterstützung von A.___. Das Verwaltungs-gericht legte dar, der von ihrer Mutter B.___ abgeleitete Unterstützungswohnsitz von A.___ (Art. 7 Abs. 2 ZUG) habe sich bei ihrer Geburt am 21. Mai 2018 und auch in der Folgezeit in Z.___/TG befunden. Erst ab dem Zeitpunkt des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie der Platzierung von A.___ bei ihrer Grossmutter D.___ per 4. Juni 2018 habe der von der Mutter abgeleitete Unterstützungswohnsitz im Sinn von Art. 7 Abs. 2 ZUG nicht mehr bestanden, sondern ein eigener Unterstützungswohnsitz im Sinn von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG am letzten Unterstützungswohnsitz, d.h. in Z.___/TG. Dies stehe im Einklang mit dem Auszug aus dem Melderegister des Kantons St. Gallen. Unbestritten und belegt sei sodann, dass am 4. Juni 2018 aufgrund der gesundheitlichen und sozialen Situation der Mutter (B.___) von einer längerfristigen Fremdplatzierung von A.___ auszugehen gewesen sei. Weitere Gründe dafür, die vorinstanzliche Bestätigung eines Unterstützungswohnsitzes von A.___ in Z.___/TG in Frage zu stellen, hätten sich den Akten und den Eingaben des Beschwerdeführers nicht entnehmen lassen. Der angefochtene Entscheid sei daher nicht zu

beanstanden. (Verwaltungsgericht, B 2023/216)

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.